

Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg (VBS)

Vom 28. November 1989 (Amtsblatt S. 370),

zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 1994 (Amtsblatt S. 436)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 21. November 1989, Nr. 230-1405 d-8/89, folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Nürnberg erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau des Einlaufbereichs im Klärwerk I bestehend aus Zulaufkanälen, Einlaufhebwerk, Rechenanlage, belüftetem Sandfang mit Ölabscheider, Sand- und Rechengutbeseitigung, Abluftbeseitigung, Phosphatfällungsanlage, Notstromversorgung,
2. Neubau der Faulbehälter 4 und 5 im Klärwerk I,
3. Erweiterung der zweiten biologischen Reinigungsstufe im Klärwerk I um die Belebungsbecken 4 und 5, ein Nachklärbecken, ein Rücklaufschlamm-pumpwerk mit Verdichterstation und eine Anlage zur Phosphatfällung einschließlich Rohrleitungskollektoren und technischer Nachrüstung der bestehenden Belebungsanlage,
4. Neubau des Einlaufbereichs im Klärwerk II bestehend aus Einlaufhebwerk, Rechenanlage, belüftetem Sandfang mit Ölabscheider, Durchfluß-Meßanlage, Sand- und Rechengutbeseitigung, Abluftwäsche, Notstromversorgung,
5. Errichtung einer biologischen Reinigungsstufe im Klärwerk II bestehend aus einer hochbelastbaren Belebungsanlage mit Sauerstoffbegasung, zwei Zwischenklärbecken und einer Phosphatfällungsanlage,
6. Umbau der vorhandenen Tropfkörperanlage im Klärwerk II zu einer zweiten biologischen Reinigungsstufe (Nitrifikationsanlage) und Neubau einer luftbegasteten Belebungsanlage mit Zwischenhebwerk und zwei Nachklärbecken mit Rücklaufschlamm-pumpwerk einschließlich zentraler Probe-nahme und Meßstation,
7. Neubau einer Sandfilteranlage im Klärwerk II zur Abwasserfiltration bestehend aus einer Hebeanlage und einer Filterbeckenanlage,
8. Erweiterung der Kläranlage Brunn um eine biologische Reinigungsstufe bestehend aus Beckenüberlauf, Durchflußmeßanlage, Scheibentauchkörperanlage mit Nachklärbecken und Schlamm-speicher sowie Erschließungsstraßen innerhalb des Kläranlagengeländes,
9. Bau eines Hauptsammelkanals in der Aschaffenburg, Erlenhain-, Offenbacher und Schweinfurter und Würzburger Straße mit 391 m DN 2,20/2,00 m, 51 m DN 1400, 1 Steuerbauwerk, 135 m DN 900,80 m DN 800, 130 m DN 700, 38 m DN 600 und 568 m DN 500,
10. Bau eines Regenüberlaufbeckens auf dem Gelände der alten Kläranlage Großgrundlach an der Aschaffenburg Straße mit 2190 cbm Nutzinhalt,
11. Anschluß der Ortsentwässerung Neunhof mit einem Zuleitungskanal von 825 m DN 400 an die Kläranlage Grundlachtal,
12. Bau eines Regenrückhaltebeckens an der alten Kläranlage Neunhof mit 190 cbm Nutzinhalt,
13. Bau eines Stauraumkanals in der Kornburger Hauptstraße zwischen der Wassermann- und Liliencronstraße mit 282 m DN 2000 und 8 m DN 1300.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 15. April 1993.

EntwässerungsverbesserungsbeitragsS

800.122

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschoßfläche werden zwei Drittel der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird der Beitrag nur aus der Grundstücksfläche berechnet.

(4) Bei Grundstücken, von denen aufgrund einer Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschoßfläche berechnet.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand beträgt 50 % der Gesamtkosten.

(2) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu einem Drittel nach der Summe der Grundstücksflächen und zu zwei Dritteln nach der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(3) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,54 DM |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 1,22 DM |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Vorauszahlung

Bereits geleistete Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Nürnberg für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. August 1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg (VBS) vom 12. August 1986 (Amtsblatt S. 150), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 1988 (Amtsblatt S. 134), außer Kraft.